

KARNEVALSGESELLSCHAFT

„DE JAPSTÖCK“ E.V. KÜCKHOVEN

GEGRÜNDET 1949 · Mitglied im BUND DEUTSCHER KARNEVAL



TECHNISCHE VORSCHRIFTEN ZUR TEILNAHME AM TULPENSONNTAGSZUG

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Fahrzeugen	4
Hinweise & Informationen zur Fahrzeugversicherung	5
Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen.....	6
Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge:	9
Anforderungen für die Überprüfung auf Verkehrssicherheit	12
Prüfungskriterien und prüfungsrelevante Bereiche	14
Kosten für die TÜV - Gutachten	21
Ansprechpartnerliste	22
Anlage 1 (Formular: Erfassung Fahrzeugdaten).....	23
Anlage 2 (Formular: Erklärung über keine wesentlichen Veränderungen)	24
Anhang (Merkblätter im Originalwortlaut).....	25
Notizen.....	34

Herausgeber:

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven 1948 e.V.

Inhalt & Redaktion: Norbert Müschen

norbertmueschen@kuekage.de

www.kuekage.de

Alle Inhalte soweit Sie nicht öffentlichen Publikationen entnommen sind, unterliegen dem Urheberschutz und dürfen ohne Genehmigung des Verfassers nicht weiterverwendet werden.

Einleitung

Wenn der Tulpensonntagszug in Kückhoven heute von vielen sachkundigen Karnevalisten und Zugbesuchern als herausragend und in seiner Art einmalig bezeichnet wird, dann ist dies in erster Linie ein Verdienst des hohen Niveaus der hiesigen Wagenbauer und der Kostümgestalter(innen) bei den Fußgruppen.

Während lange Zeit nur handwerkliches Geschick und Kreativität ausschlaggebend waren, sind in den letzten Jahren rechtliche Rahmenbedingungen und sicherheitstechnische Anforderungen zu gleich bedeutenden Faktoren für einen erfolgreichen Wagenbau geworden.

Folgerichtig hat die KüKaGe bereits im Jahre 2002 in der ersten Auflage dieser Broschüre, alle technischen Anforderungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend dargestellt. Seitdem wurde dieser Teil um gewonnene Erfahrungen und beschreibende Hilfen laufend ergänzt. Diese „Wagenbauvorschriften“ wurden somit nicht nur bei uns, sondern auch für viele Gleichgesinnte in der Region zu einer wichtigen Hilfe für die technische Ausführung der Motivwagen.

Es darf aber nicht verkannt werden, dass Karnevalsumzüge heute im hohen Maße Modetrends unterworfen sind und von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung tangiert werden. Viele Teilnehmer sehen keinen Unterschied zwischen karnevalistischer Brauchtumpflege und moderner Partygesellschaft. Entsprechend wird die Zugteilnahme zur Technoparty und die Motivauswahl des Wagens orientiert sich vornehmlich an der Ladekapazität von Bierkästen und lautstarken Musikanlagen.

Es scheint auch, als sei eine ausreichende Sensibilisierung für die Gefahrenpotentiale bei einer Zugteilnahme oder der Fahrt vom und zum Zug, bei vielen Teilnehmern nicht vorhanden. Die Unfälle bei Umzügen in anderen Orten sind der traurige Beweis.

Die „Hinweise zur Fahrzeugversicherung“ und die Aufnahme von „Vorschriften für die Verwendung von Beschallungsanlagen“ im Jahr 2006, waren ein erster Schritt diesen Entwicklungen zu begegnen. In der vorliegenden Auflage wurden in einem weiteren Schritt „allgemeine Verhaltensrichtlinien“ aufgenommen. Der überwiegende Teil dieser Vorgaben ist nicht neu und kann eigentlich als „bekannt & selbstverständlich“ angesehen werden. Da aber vielfach die Meinung vorherrscht, dass „erlaubt sei, was nicht ausdrücklich verboten wurde“, war die Ergänzung notwendig. Überdies verpflichtet die aktuelle Rechtsprechung den Veranstalter alle Teilnehmer in größtmöglichem Umfang über nicht zulässige Maßnahmen zu belehren und für vorhandene oder potentielle Gefahrenquellen, ausreichende Vorsorge zu treffen.

Nach wie vor gilt, dass die KüKaGe mit den Teilnehmerrichtlinien niemanden den Spaß am Zug oder der Zugteilnahme nehmen will. Alle Regeln und Vorgaben haben einen berechtigten rechtlichen oder sicherheitstechnischen Hintergrund. Letztlich wollen wir alle nur einen „tollen Zug“ erleben und möglichst verhindern, dass Zuschauer oder Teilnehmer durch Übermut oder unbedachtes Handeln zu Schaden kommen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Fahrzeugen

Das vom Bundesverkehrsministerium im Jahr 2000 herausgegebene Merkblatt mit den Vorgaben für die Zulassung von Fahrzeugen in Brauchtumsveranstaltungen (Verkehrsblatt Amtlicher Teil Heft 15-2000) ist die Rechtsgrundlage für die Teilnahme von Fahrzeugen an Karnevalsumzügen (und bei den Zu- und Abfahrten).

In den letzten Jahren wurden durch verschiedene „amtliche Stellen“ (Regierungspräsident Köln, Kreisverwaltung Heinsberg usw.) weitere Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex herausgegeben. Alle diese Publikationen bilden die Grundlage für die auf den nachfolgenden Seiten beschriebenen Anforderungen bzw. technischen Vorgaben bei einer Zugteilnahme.

Zum besseren Verständnis und um örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, haben wir seitens der KÜKaGe, den Wortlaut dieser Veröffentlichungen mit weitergehenden Informationen und technischen Kommentaren ergänzt. Diese Anmerkungen sind in der Schriftfarbe Rot und „kursiv“ gedruckt.

Weiterhin finden Sie in dieser Broschüre alle notwendigen Informationen und eine Beschreibung der Kriterien, die in Bezug auf die Verkehrssicherheit und die Erteilung eines TÜV – Gutachtens notwendig sind.

Die beiden entscheidenden amtlichen Veröffentlichungen sind im Teil: „Anhang“ nochmals im Originalwortlaut abgedruckt.

Sie finden in dieser Broschüre auch ein Verzeichnis der Ansprechpartner bei der KÜKAGE und der TÜV-Dienststelle in Hückehoven.

Im Teil: „Anlagen“ finden Sie Vordrucke und Formblätter für die Anmeldung zum Tulpensonntagszug in Kückhoven, für die Vorbereitung der Gutachtenprüfung bzw., für die Meldung von Fahrzeugen mit Zulassung.

Unseres Wissens ist die vorliegende Broschüre die umfangreichste Publikation zu dem Themenkomplex: Wagenbau, Sicherheitsanforderungen TÜV-Gutachten usw.

Wir haben uns zu dieser Veröffentlichung entschlossen, um einerseits allen Beteiligten Hilfe und Unterstützung zu bieten, andererseits aber auch als Veranstalter unseren Pflichten gerecht zu werden.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften ist Voraussetzung für die Teilnahme am Tulpensonntagszug in Kückhoven. Die KÜKAGE namentlich die benannten Vorstandsmitglieder stehen Ihnen bei der Umsetzung, bei Fragen und für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Wir wünschen allen Teilnehmern weiterhin tolle Ideen und eine erfolgreiche Umsetzung. Wir sind überzeugt, dass diese Broschüre Ihnen ausreichende Hilfen bietet, um dieses Ziel zu erreichen.

Hinweise & Informationen zur Fahrzeugversicherung

§ 7 STVG (Straßenverkehrsgesetz) / Anhänger

Die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes (1.8.2002) begründet eine gesamtschuldnerische Haftung der Halter des ziehenden Fahrzeuges und des Anhängers. Ein Geschädigter kann bei Unfällen, sowohl den Halter des ziehenden Fahrzeuges als auch den Halter des Anhängers auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Diese Haftungserweiterung ist nicht davon abhängig, ob der Anhänger zulassungspflichtig ist, bzw. der Versicherungspflicht unterliegt. Bereits vor der Gesetzesnovellierung galt, dass der Halter eines Anhängers für sich lösende oder für abgestellte Anhänger verantwortlich ist. Neu ist, dass der Halter des Anhängers jetzt auch in bestimmten Fällen eintreten muss, in denen der Anhänger mit dem Fahrzeug verbunden war. In der Regel werden die Schadenersatzleistungen zwar vom Haftpflichtversicherer des ziehenden Fahrzeuges reguliert, es kann aber nicht mehr ausgeschlossen werden, dass der Versicherer anschließend entsprechend dem Verursachungsanteil Regressforderungen beim Halter des Anhängers geltend macht.

Viele Anhänger unterliegen weder den Vorschriften über das Zulassungsverfahren noch der Versicherungspflicht. Hierzu zählen insbesondere

- ✓ land- und forstwirtschaftliche Anhänger (Höchstgeschwindigkeit 25 km/h) und
- ✓ Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten (z.B. Bootsanhänger) oder Tieren zu Sportzwecken (z.B. private Pferdeanhänger), sofern diese Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden.

Die neue Gefährdungshaftung gilt aber uneingeschränkt auch für diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Fahrzeuge. Diese Anhänger können zwar ggf. über eine Betriebs- oder Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden, allerdings sind dort die Deckungssummen wesentlich geringer und meistens wurde der Einschluss in eine entsprechende Versicherung nicht vereinbart.

Auf viele Anhänger, die in Karnevalszügen Verwendung finden, treffen exakt diese Voraussetzungen zu. Erschwerend kommt hinzu, dass bei diesen Anhängern die Halterfrage nicht immer eindeutig geregelt ist, weil sich der Anhänger im Eigentum einer Wagenbaugruppe (somit mehrerer Personen) befindet. Die Möglichkeiten eines eventuellen Versicherungsschutzes über Privathaftpflicht- oder Betriebshaftpflicht-Versicherungen ist vielfach nicht gegeben bzw. unmöglich.

Durch die gesetzlichen Änderungen ist definitiv eine Deckungslücke entstanden die vor allem im Zusammenhang mit den An- und Abfahrten zu und von den Zügen zu erheblichen Problemen führen kann.

Daher empfehlen wir allen Eigentümern / Gruppen für diese Anhänger, eine separate Kfz-Haftpflichtversicherung für die Anhänger abzuschließen. Entsprechende Verträge werden von allen Kfz-Versicherungen angeboten. Die Kosten liegen bei ca. 30 – 40 € pro Jahr.

Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen. Die in der Zuganmeldung benannten „Verantwortlichen“ stellen sicher, dass die verwendete Anlage den Angaben der Zuganmeldung entspricht und die Musikwahl bzw. die

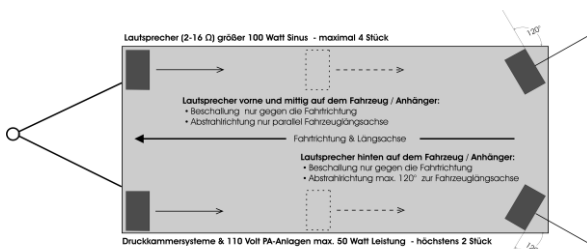


Abb.1. Verteilung und Abstrahlrichtung von Lautsprechern

Lautstärkebegrenzung auch während des Zuges eingehalten wird. Der maximale Lärmwert der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe darf den Grenzwert von 90 dB (A) nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 10 des Landes-Immissionschutzgesetzes NRW, Bei Verletzungen dieser

Vorschriften, die erst vor oder während des „laufenden Zuges“ offensichtlich werden, behalten wir uns vor, dieses Fahrzeug / diesen Wagen von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

1. Lautsprecher:

Bei Gespannen (Zugmaschine und Motivwagen) dürfen die Lautsprecher nur auf den Anhängern verbaut bzw. montiert werden. Lautsprecher auf den Zugfahrzeugen sind bei Gespannen grundsätzlich verboten.

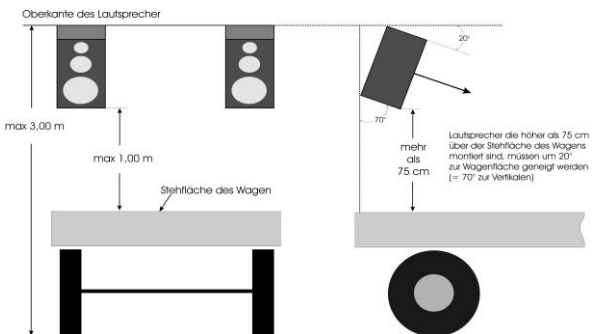


Abb.2. Bauhöhen und erforderliche Abstrahlwinkel

Alle Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Beschallung nur gegen die Fahrt- / Zugrichtung (nach hinten – max. schräg zur Seite) erfolgt (siehe Abb. 1) Eine Beschallung in Richtung des Zugweges (nach vorne gerichtet) oder im „90° Grad Winkel zur Fahrzeuglängsachse) ist nicht gestattet.

Die Anzahl von Lautsprechern mit einer Nennleistung von mehr als 200 Watt wird auf 4 Stück begrenzt.

Die Lautsprecherboxen sind so zu platzieren, dass die in der Abbildung 2 und 3 gezeigten Abstrahlwinkel und Bauhöhen eingehalten werden.

2. Lautstärke

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe (n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass der nachfolgende Wagen ebenfalls „mit beschallt“ wird.

Die „empfundene“ Lautstärke für Teilnehmer und Besucher kann unabhängig der tatsächlichen Leistungswerte durch die baulichen Bedingungen entlang des Zugweges sehr unterschiedlich sein. Deshalb können keine verbindlichen Leistungsdaten und Lautstärkewerte (z.B. in DB) vorgegeben werden.

Maßstab für die max. erlaubte Lautstärke ist deshalb der Einfluss auf die nachfolgenden Teilnehmer und die Zuschauer am Zugweg. Hier gilt die Maxime: Die Lautstärke muss angemessen und von ALLEN Beteiligten als angenehm empfunden werden.

In der Praxis ist es deshalb erforderlich, in Straßen mit eng angrenzender Bebauung die Lautstärke zu reduzieren um sie ggf. in weniger eng bebauten Bereichen wieder anzuheben. Hier sind die Verantwortlichen der teilnehmenden Gruppen gefordert die notwendigen Anpassungen vornehmen zu lassen bzw. diese zu überwachen.

Teilnehmer die durch die Zugleitung / Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass nach kurzzeitiger Lautstärkereduzierung die Lautstärke wieder auf das zuvor bemängelte Maß hoch geregelt wurde.

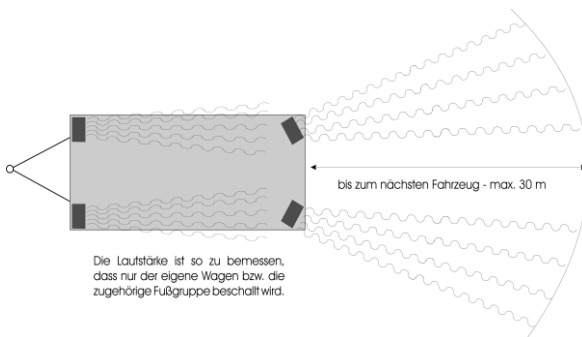


Abb. 3 Grenzen des Beschallungsbereiches

Die KüKaGe behält sich auch vor, bei teilnehmenden Gruppen die mehrfach negativ „auffallen“ oder sich nicht im Sinne dieser Vorgaben verhalten, eine Zugteilnahme in den Folgejahren zu verweigern.

3. Musikauswahl

Sicher ist die Frage welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug darstellt im hohen Maße

subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet.

Andererseits ist „Karnevals- & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Aktuelle Hits aus „Hitparaden & Dancecharts“ gehören in der Regel nicht dazu.

Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „Hip Hop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist nicht erwünscht. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermann-Hits“ auf entsprechenden „Stimmungs – CD’s“ zu finden sind.

Wenn Gruppen diese Grundsätze nicht befolgen, gelten die gleichen Regeln wie bei überhöhter Lautstärke. Die KüKaGE behält sich den Ausschluss vom laufenden Zug, aber auch die Teilnahmeverweigerung in den Folgejahren vor.

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge:

(herausgegeben durch die Bezirksregierung Köln im Dezember.2002
(in ROT & KURSIV Kommentare der KüKaGe zu diesem Themenkomplex)

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.

Begriffsbestimmungen:

PKW, Transporter, LKW, Traktoren und Anhänger sind zulassungspflichtige KFZ gemäß § 18 STVZO.

Ausnahme: Anhänger zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken die nicht schneller als mit 25 Km/h gezogen werden, sind nicht zulassungspflichtig..

Sowohl zulassungspflichtige als auch nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine gültige Betriebserlaubnis.

Dokumentiert wird die Betriebserlaubnis bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Fahrzeugbrief (Fahrzeugschein), bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen in einem Dokument mit dem gleich lautenden Namen „Betriebserlaubnis“.

Wenn also von einer „Betriebserlaubnis“ die Rede ist, muss eines der beiden Dokumente (entweder „Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein“ oder „Betriebserlaubnis“) vorhanden sein Für die Frage ob die Betriebserlaubnis noch gültig ist, ist weiter zu prüfen, ob das Fahrzeug regelmäßig zur Hauptuntersuchung StVZO §29 (umgangssprachlich auch „TÜV“ genannt) vorgestellt werden muss und die „Kennzeichen - Plakette“ noch gültig ist. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen regelmäßig zur Hauptuntersuchung. Nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge sind unter Umständen hiervon befreit.

Das im Zusammenhang mit der Zulassung von Fahrzeugen zu Karnevalsumzügen auch in dieser Broschüre immer wieder angeführte „TÜV Gutachten“ hat mit einer „Hauptuntersuchung gemäß StVZO §29“ nichts zu tun. Leider werden diese beiden von einander unabhängigen Begriffe sehr oft verwechselt.

Um zu bewerten, ob ein „TÜV-Gutachten“ für einen Anhänger bei der Verwendung in Karnevalsumzügen benötigt wird, muss als erstes geprüft werden, ob eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt. Zweitens ist entscheidend, ob an dem Fahrzeug wesentliche Veränderungen (technische Änderungen, meistens aber die Motiv - Aufbauten) vorgenommen wurden. Demnach gilt, wenn eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt und keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen wurden, wird auch kein „TÜV-Gutachten“ benötigt.

Soweit die Theorie bzw. der „Geist“ im Verkehrsblatt 2000 und den Veröffentlichungen des RP in Köln.

Einige Versicherungsgesellschaften gehen aber in den Vertragswerken für die Haftpflichtversicherung neuerdings einen Schritt weiter. Sie fordern in den Obliegenheitspflichten der Vertragsbedingungen für jeden Anhänger der durch die Behörden zum Karnevalszug „zugelassenen“ also genehmigt wird, ein „TÜV – Gutachten“.

Diese Anforderungen zwingen somit die Veranstalter (also die Karnevalsgesellschaften) für jedes teilnehmende Fahrzeug ein „TÜV – Gutachten“ zu fordern.

Die Rechtslage ist in diesem Punkt alles andere als eindeutig. Und selbst wenn es in der näheren Zukunft zu einer Vereinheitlichung der „amtlichen“ und der „versicherungsechtlichen“ Vorgaben kommen sollte, lautet unser Fazit:

Egal wie und egal warum – es ist immer sinnvoll ein „TÜV – Gutachten“ erstellen zu lassen. Selbst wenn es wie nachfolgend beschrieben, nicht unbedingt notwendig wäre.

3. Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird, können Sie: *(Bedingung: „gültige Betriebserlaubnis)*

- eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
- einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten *(und Originalabmessungen des Fahrzeugs)* (siehe Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
- Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
- Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
- Jede Person muss sich festhalten können

Wenn Fahrzeuge nach diesen Kriterien für den „Zug“ angemeldet werden, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Versicherung (Zugmaschine) und das Formblatt: „Erklärung über keine wesentlichen Veränderungen“ (siehe Anlage 3), der Anmeldung beizufügen.

4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Das „TÜV-Gutachten“ kann bereits erstellt werden, wenn sich der Wagen noch im Rohbau befindet.

Entscheidend ist, dass die Endmaße der Aufbauten, ihre Befestigung und alle für die Sicherheit relevanten Aspekte bereits überprüft werden können.

5. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen. Der TÜV hat bisher darauf verzichtet, Reisekosten zu berechnen.

Die KÜKAGE organisiert in der Regel einen „zentralen“ TÜV – Termin im Ort. Über das jeweilige Datum und den Ablauf werden die Nachbarschaften / Wagenbauer separat (z.B. auf unserer Web-Side) informiert.

6. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten. Eine Liste der örtlichen Ansprechpartner ist beigefügt.

Bevor Sie selbst Kontakt mit dem TÜV aufnehmen, empfehlen wir Ihnen zuerst mit den Verantwortlichen im Vorstand der KÜKAGE zu sprechen. (Ansprechpartner und Tel.-Nr. finden Sie auf Seite 21). Im überwiegenden Teil der Fälle können wir die Fragen direkt klären. Anderenfalls klären wir die Problemstellung mit dem TÜV für Sie.

7. Für kurz entschlossene Karnevalisten: Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Entscheidend für die „Zugteilnahme“ ist, dass das Fahrzeug termingerecht beim Vorstand angemeldet wurde und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Beachten Sie deshalb den Anmeldetermin: spätestens 2 Wochen vor dem Tulpensonntagzug.

Anforderungen an die Überprüfung auf Verkehrssicherheit

In aller Regel werden durch die Nachbarschaften bzw. die Wagenbauer für die Motivwagen „ältere“ landwirtschaftliche Anhänger ohne gültige Betriebserlaubnis verwendet. Für diese Wagen muss wie beschrieben ein Gutachten erstellt werden. Selbst wenn in den Folgejahren der Aufbau nicht verändert wird, muss der Wagen jährlich erneut geprüft und das Gutachten verlängert werden

Wenn für die „Fahrgestelle“ einmal ein Gutachten erstellt wurde, ist die erneute Vorstellung in den Folgejahren selbst bei vollständig neu gestalteten Aufbauten wenig problematisch. Entscheidend ist, dass die Fahrzeuge ausreichend gewartet werden.

Nachfolgend beschreiben wir die erforderlichen Angaben und Daten die ermittelt werden müssen und für die Ausstellung eines Gutachtens erforderlich sind.

(In der Anlage 2 finden Sie ein „Blanko – Datenblatt“ mit den nachfolgenden Positionen. Kopieren Sie sich das Datenblatt aus der Anlage oder erfragen Sie „lose“ Exemplare beim Vorstand)

Fahrzeugidentifikation:

Personentransport:

(Ja / Nein)

Fahrzeug- Aufbauart:

(Motiv bzw. Thema das dargestellt wird)

Hersteller:

(falls bekannt sonst z.B. „Eigenbau“)

Fahrzeugidentifikations – Nr.:

(gemäß Typschild – falls diese nicht ermittelt werden kann, wird im Rahmen der Begutachtung durch den TÜV eine Nummer zugeteilt).

Fabrikschild:

(falls vorhanden – wo ist das Schild angebracht / sichtbar?)

Betriebserlaubnis-Nr.

(falls ein Fahrzeug mit gültiger Betriebserlaubnis wegen der Aufbauten und Veränderungen begutachtet wird.)

(weiter nächste Seite)

Fahrzeugdaten:

Länge:

Breite:

Höhe:

} (Maße mit Auf- und Anbauten in mm)

Leergewicht:

(da dieses in der Regel nicht bekannt sein dürfte, muss der Anhänger möglichst mit Aufbauten gewogen werden. Möglichkeiten befinden sich im Umkreis bei: Baustoffdeponien, Fa. WIRTH, Landhandel)

Zulässiges Gesamtgewicht:

(falls kein Typschild oder eine „alte“ Betriebserlaubnis vorhanden sind, hilft hier der TÜV – Prüfer mit einem Erfahrungswert.)

Zulässige Achslast: (vorn / hinten)

(auch hier gilt das gleiche wie beim „Gesamtgewicht“)

Anzahl der Achsen:

(in der Regel: 2 oder 3 Achsen)

Bereifung / Größe:

(Einzel- oder Zwillingsbereifung – Größenangaben stehen auf den Reifenflanken)

Art der Betriebsbremse

(Auflaufbremse / Einkreisdruckluft / Zweikreisdruckluft usw.)

Art der Feststellbremse

(Hebel-, Kurbelbremse, Federspeicher mit Handbremsventil)

Bei der Begutachtung der Fahrzeuge orientieren sich die Prüfer an den Kriterien des Verkehrsblattes 2000 und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen Anwendung finden. Auf den folgenden Seiten finden Sie hierzu eine Beschreibung und ergänzende Informationen.

Prüfungskriterien und prüfungsrelevante Bereiche

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges beizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmuttern sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

Hierbei ist es weniger von Bedeutung, ob die Reifen noch ausreichend Profil besitzen als vielmehr ob die Reifen Risse, Beulen oder Beschädigungen in den „Flanken“ aufweisen. Diesen Beschädigungen können dazu führen, dass der Reifen im Fahrbetrieb Luft verliert oder im ungünstigsten Fall zerstört wird (platzt).

Wichtig ist auch, dass die Reifen den erforderlichen Luftdruck aufweisen. Hier gilt „lieber zuviel als zu wenig“. Reifen mit unzureichendem Luftdruck „walken“. Durch die Reibung der einzelnen Reifenkomponenten entsteht Wärme und in der Folge werden die Reifen übermäßig „heiß“. Die übermäßige Erwärmung eines Reifens führt in der Regel ebenfalls zu einem Totalverlust („Reifenplatzer“). Vor allem bei Fahrzeugen die an mehreren Zügen teilnehmen und deshalb bei den Zu- und Abfahrten „schneller“ bewegt werden, ist dieses Risiko nicht zu unterschätzen.

3. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instand gesetzt werden.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn die Fahrzeugkombination mit einem Bremsweg von nicht mehr als 9,1m zum Stillstand gebracht wird (Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand).

Die Anhänger in Kückhoven sind überwiegend mit Auflaufbremsen ausgerüstet. Auflaufbremsen wirken meistens nur auf eine Achse. Die eigentliche Radbremse ist bis auf ganz wenige Ausnahmen meist als Trommelbremse ausgelegt. Die Bremskräfte werden über die Zugstange der Anhängervorrichtung („Anhänger - Deichsel“) mittels Hebel, Zugseil und Wellen auf die Bremsbacken übertragen. Die beweglichen Teile (Bremswellen & Gestänge) sind überwiegend mit genormten Schmiernippeln versehen. Durch regelmäßiges „Fetten“ mit einer handelsüblichen Fettpresse können die Übertragungsteile auch „über Jahre“ funktionsfähig gehalten werden. Wenn Übertragungsteile „festsitzen“ reicht es in vielen Fällen, durch den Austausch der alten Schmiernippel und erneutes „Fetten“ diese Teile wieder zu lösen. Wenn dies nicht zu Erfolg führt, sollten Sie die Übertragungsteile „Warmmachen“.

Dies kann mit Gas- oder Schweißbrennern erfolgen, sollte aber nur von fachkundigen und geübten Mechanikern durchgeführt werden. Beachten Sie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit diesen Geräten. Achten Sie weiterhin darauf, dass Sie beim „Erwärmen“ die Übertragungsteile nicht „ausglühen“. Übermäßig erwärmte oder gar ausgeglühte Teile halten den im Betrieb auftretenden Beanspruchungen und Kräften nicht stand. Sie müssen deshalb ausgetauscht werden. Wenn die Kraftübertragung über Seile erfolgt, prüfen Sie diese auf Bruch- und Knickstellen. Selbst bei kleinen Beschädigungen sollten Sie die Seile aus Sicherheitsgründen austauschen.

Wenn alle Übertragungsteile in Ordnung sind, aber trotzdem die erforderliche Bremsleistung nicht erreicht wird, können zu „lose“ eingestellte Bremsbacken die Ursache sein. Die Bremsbacken können über einen Einstellmechanismus (auf der Radinnenseite) eingestellt werden. Die Einstellung der Bremsbacken sollte von einem Kfz-Mechaniker oder einem Sachkundigen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Gutachtenprüfung wird auch die Funktion der Feststellbremsen geprüft. Verwechseln Sie die Feststellbremse nicht mit den so genannten „Deichsel – Fallbremsen“. Die Fallbremse ist eine Sicherheitseinrichtung, die bewirken soll, dass der Anhänger gebremst wird, wenn sich die Kupplung löst und der Anhänger „abreißt“ (Deshalb auch der Begriff: Abreißbremse). Nach dem Abreißen, aber auch nach dem Abkuppeln sinkt die Deichsel durch ihr Eigengewicht zu Boden. Über einen Hebel oder andere Übertragungsteile wird durch das Absinken die Bremsenrichtung betätigt und eine Bremsung ausgelöst. Zusätzlich zur „Fallbremse“ müssen alle Anhänger mit einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Die einwandfreie Funktion der Feststellbremse ist vor allem beim Ankuppeln eines Anhängers von großer Bedeutung. Durch das Anheben der Zuggabel beim Kuppelvorgang, wird die Wirkung der Fallbremse aufgehoben und der Anhänger kann wegrollen. Dies hat in der Vergangenheit zu Unfällen geführt. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften schreiben deshalb vor, dass die Feststellbremse während des Kuppelvorgangs betätigt sein muss.

Bei Anhängern mit Einkreisdruckluftbremse oder Auflaufbremse, besteht die Feststellbremse meistens aus einer Hebel- oder Drehspindelzueinrichtung. Durch „Anziehen“ des Bremshebels oder Herausdrehen der Spindel werden über Seilzug und/oder Gestänge die Bremsbacken betätigt. Die Wirksamkeit der Feststellbremse wird in angekuppelten Zustand geprüft. Dabei muss eindeutig sichtbar sein, dass sich die Räder der gebremsten Achse sehr schwergängig drehen oder besser noch „blockieren“ wenn mit angezogener Feststellbremse das Gespann „angefahren“ wird.

Bei Anhängern mit Zweikreisdruckluftbremsanlage ist die Feststellbremse in der Regel als Federspeicherbremse ausgelegt. Über das Handbremsventil wird dabei der Federspeicher „entlüftet“ und die Bremsung erzielt. (Die durch die Druckluft gespannte Feder im Federspeicher wird durch den Druckabbau entspannt und wirkt über den Bremshebel / das -gestänge auf den Bremsnocken.) Druckluftbremsanlagen können nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten gewartet werden. Die Prüfung erfolgt nach den gleichen Kriterien wie bei den anderen Bremssystemen.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert so ist der Lenkeinschlag auf ± 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

Soweit wir dies beurteilen können, ist bei den in Kückhoven praktizierten „Baustilen“ durch die tief reichenden Seitenverkleidungen vielfach eine solche Begrenzung bereits gegeben. Falls dies nicht zutrifft, reicht es zwei „Latten“ rechts und links entsprechend so zu befestigen das der Fahrer beim Rangieren den Lenkeinschlagwinkel von 60 Grad erkennen kann. Verwenden Sie keine massiven Metallstangen oder andere massiven Begrenzungen. Diese können bei übermäßigem Kontakt zu Beschädigungen an den Zugeinrichtungen (Deichsel) führen. Fahrzeuge mit verbogenen oder beschädigten Zugeinrichtungen erhalten kein Gutachten!!! (siehe nächster Abschnitt)

Achten Sie vielmehr darauf, dass der Fahrer bei Erreichen des Lenkeinschlages durch die Berührung und die auftretenden, mechanischen Belastungsgeräusche der Begrenzungsstangen „akustisch gewarnt“ wird (z.B. durch das „Knarren“ der Holzlatten).

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

Die meisten Wagen waren früher mit so genannten „Deichselverlängerungen“ ausgerüstet. Der TÜV steht diesen Verlängerungen äußerst kritisch gegenüber und der Spielraum für Ausnahmen ist sehr klein. Grundsätzlich dürfen diese Verlängerungen max. 50 cm betragen. Im Gegensatz zu den Verlängerungen der Zugdeichsel ist die Verlängerung der Anhängerkupplung mit handelsüblichen (und deshalb typgeprüften) Adaptern unkritisch und zulässig. Diese Adapter sind allerdings sehr teuer und selten vorhanden. Falls Deichselverlängerungen zum Einsatz kommen „sollen“, sprechen Sie uns bitte an. Besser ist es Sie planen und bauen Ihr Fahrzeug ohne Verlängerung.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die Brüstungsmindesthöhe beim Mitführen von stehenden Personen beträgt 1000 mm. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kinder (z B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leiter und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländer zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:

Abstand der untersten Stufe vom Boden:	max.	500 mm
Abstand der Stufen:	max.	400 mm
Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen:	mind.	80 mm
Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
Auftrittstiefe der Stufen:	mind.	300 mm
Grifflänge	mind.	150 mm
Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe:	mind.	900 mm

Leiteraufstiege:

Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max.	500 mm
Abstand der Sprossen:	max.	280 mm
Auftrittstiefe der Sprossen:	mind.	20 mm
Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
Holmabstand:	mind.	300 mm
Haltemöglichkeit am oberen Ende der Leiter, Höhe	mind.	1000 mm

Dies ist vom Grundsatz her bekannt. Durch die Richtwerte sollten letzte Unklarheiten beseitigt sein. Falls die verwendeten Begriffe einer Erklärung bedürfen, sprechen Sie uns bitte an.

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

Die zulässige Geschwindigkeit wird durch den Prüfer im Gutachten festgelegt. Das sollte für die Zu- und Abfahrten in aller Regel der Wert 25 km/h sein. Die Geschwindigkeitsschilder werden an der Rückseite des Anhängers montiert. Im Zusammenhang mit Zu- und Abfahrten (zu anderen Orten) achten Sie auch auf funktionsfähige Beleuchtungseinrichtungen. Falls durch die Aufbauten die Fahrzeugleuchten verdeckt werden, sind mobile „Leuchtbalken“ zu verwenden. Diese kann man mittels handelsüblicher Anhängerleuchten, einem 7 adrigen Kabel und einem Stecker für die Fahrzeugsteckdose leicht selbst erstellen. Alle Teile sind in Kfz-Zubehör Shops erhältlich. Die Leuchten werden auf einem Brett montiert und verkabelt. Das Brett kann dann mit einigen Schrauben in der üblichen Höhe am Aufbau befestigt werden. Das Kabel wird mit der Traktorsteckdose verbunden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

Kritisch wird durch die Prüfer vor allem das „Überbauen“ der hinteren Achsen bei zweiachsigen Anhängern bewertet und kann zur Verweigerung des Gutachten führen. Was darunter zu verstehen und warum dieses als potentiell gefährlich zu bewerten ist, haben wir in der folgenden Skizze dargestellt. Da es keine festen Vorgabewerte gibt, unterstellen wir, dass es bei den üblichen Anhängerlängen von 5 – 6 m (Radstand 3-4m) bei Überhängen von 1,0 – 1,2 m keine Probleme gibt.

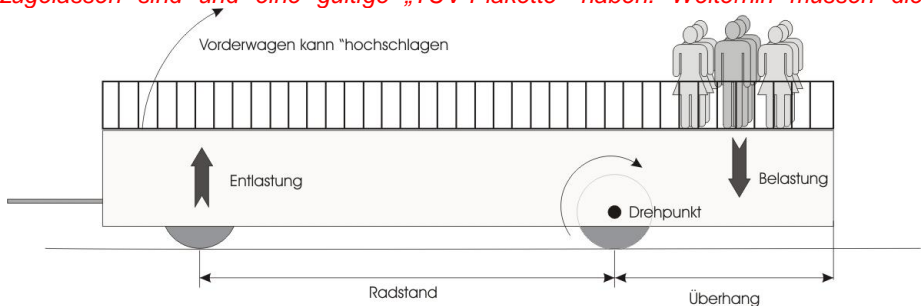
Falls größer Überhänge Verwendung finden sollen, ist in jedem Fall eine Abstimmung mit der KÜKAGE, bzw dem TÜV erforderlich.

Durch das „Hochkippen“ (vor allem in Verbindung mit weiteren dynamischen Prozessen wie „Anrucken“ oder „starkes Bremsen“) können die auf dem Wagen befindlichen Personen die Standfestigkeit verlieren und „torkeln“. Selbst bei ausreichenden Brüstungen und Haltemöglichkeit kann dies dazu führen, dass Personen vom Wagen stürzen.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

Neben grundlegenden technischen Anforderungen ist mit „geeignet“ in erster Linie ein ausreichendes Gewicht des Zugfahrzeuges gemeint. In Kückhoven dürfen als Zugfahrzeuge nur Traktoren (bei 2- oder 3 Achsanhänger für Motivwagen), oder PKW bzw. Transporter (bei 1 Achs- oder Tandem-Pkw-Anhänger) gemeldet werden, die zugelassen sind und eine gültige „TÜV-Plakette“ haben. Weiterhin müssen die



Versicherungsunterlagen vollständig vorliegen. Kleintraktoren (z.B. Rasenmäher, Gartentraktoren usw.) die keine Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr besitzen, werden für den Zug in Kückhoven nicht zugelassen. Für den Prüfungstermin des „TÜV- Gutachtens“ und im Karnevalszug können verschiedene Zugmaschinen benutzt werden. Es muss aber sichergestellt werden, dass das beim Karnevalsumzug eingesetzte Zugfahrzeug mindestens in der gleichen oder einer höheren Gewichtsklasse (Bei PKW oder Transportern ausreichende Anhäng- und Stützlast) liegt und das beide Zugfahrzeuge über ein vergleichbares Bremssystem verfügen (z.B. Betriebsbremse mit Wirkung auf beide Achsen)

10. Technische Überprüfung

Vor der Vorführung zur technischen Überprüfung ist das Leergewicht des aufgebauten Anhängers zu ermitteln. Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.

Siehe Abschnitt „Fahrzeugdaten“ dort ist das Thema Leergewicht behandelt. Eine Grube ist für die Begutachtung in der Regel nicht erforderlich.

Wichtig ist, dass am Begutachtungsort ausreichende Lichtverhältnisse herrschen um auch das Fahrgestell des Wagens bewerten zu können. Wenn Fahrzeuge in geschlossenen Hallen begutachtet werden sollen, müssen ggf. Handlampen oder Werkstattlampen verfügbar sein.

Stellen Sie weiterhin sicher, dass die Seitenverkleidungen noch nicht vollständig oder beweglich montiert sind, um die Räder/Reifen und Bremseinrichtungen „von der Seite“ prüfen zu können.

Ergänzende Hinweise für Anhänger mit Auflaufbremsanlagen

Fahren mit aktiver Rückfahrsperr



Ältere Anhänger haben noch keine Rückfahrautomatik. Um rückwärts fahren zu können, muss hier die Auflaufbremse von Hand mit der Rückfahrsperr blockiert werden.

Ungesperrt bleibt ein Verschiebeweg der Zugöse in der Zuggabel von etwa 20 cm. Beim Bremsvorgang schiebt sich die Zugöse in die Zuggabel, beim Anfahren wird sie wieder herausgezogen. Das damit verbundene „Rucken“ wird oft als störend empfunden.

Verbotenenerweise wird deshalb die Rückfahrsperr oftmals auch für die Vorwärtsfahrt aktiviert.

Wir wollen hier nicht verschweigen, dass von vielen erfahrenen Teilnehmern die Ansicht vertreten wird, dass eine aktivierte Rückfahrtsperre, während des Umzuges bei niedrigen Geschwindigkeiten sinnvoll ist und positiv wirken kann. Durch die aktivierte Sperre wird verhindert, dass Personen die auf dem Wagen stehen, durch das „Rucken“ den Halt verlieren und stürzen.

Das Verbot gilt aber auch während des Umzuges und der Fahrzeugführer hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktion der Bremsanlage.

Spätestens bei den Zu- und Abfahrten wird eine aktivierte Rückfahrtsperre zu einem erheblichen Sicherheitsrisiko und kann weit reichende Folgen haben. Eine aktive Rückfahrtsperre setzt die Betriebsbremse des Anhängers außer Kraft. Das Abbremsen des Gespannes kann nur noch über die Betriebsbremse der Zugmaschine erfolgen. Bei entsprechender Geschwindigkeit verlängert sich dadurch nicht nur der Bremsweg ganz erheblich, bei Vollbremsungen kann der Anhänger durch seine „ungebremste Masse“ an der Zugeinrichtung „Einknicken“ und in der Folge umkippen. Ein Fahren mit aktiver Rückfahrtsperre wird in der Rechtsprechung als „grob fahrlässig“ gewertet. Der Wegfall des Versicherungsschutzes ist die Folge und zusätzlich muss der Fahrzeugführer mit einem erheblichen Busgeld rechnen. Kommt es bei einem Unfall infolge aktiver Rückfahrtsperre zu Personenschäden wird der Fahrzeugführer sogar strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Kosten für die TÜV - Gutachten

Die Kosten für die bei der „zentralen“ Prüfung in Kückhoven vorgestellten Fahrzeuge werden von der KüKaGe vorab bezahlt und anschließend mit den Nachbarschaften / Wagenbauern abgerechnet. Die Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Aufstellung

TÜV Kraftfahrt GmbH Preisliste (Stand 01/2007)

Brauchumsfahrzeug

Begutachtung eines neu aufgebauten Fahrzeugs
(Erstprüfung - Anhänger einschließlich Fabrikschild)

incl. MwSt 100,00 €

Begutachtung von Fahrzeugen mit vorliegenden Gutachten
(Wiederholungsprüfung)

incl. MwSt 50,00 €

Ansprechpartner

Wir beschränken uns wegen der positiven persönlichen Erfahrungen auf die Nennung der Dienststelle in Hückelhoven.

TÜV Kraftfahrt GmbH - Region Aachen Brauchtumsfahrzeuge

Geilenkirchen TÜV Rheinland Prüfstelle
Geilenkirchen
Stettiner Str. 9

Ansprechpartner: Heinz Kohnen
Telefon: 02451 9532212

Karnevalsgesellschaft „De Japstöck“ Kückhoven

Zugleiter: Markus Schulz

Privat: 0 24 31 – 81 47 35
Mobil: 0 176 2064 4922
Mail: markusschulz@kuekage.de

Wagenbau: Norbert Müschen

Büro: 0 21 64 – 7020 320
Mobil: 0 177 33 45 100
Mail: norbertmueschen@kuekage.de

Die Anmeldung zum Tulpensonntagszug erfolgt im jährlich stattfindenden „Wagenbau-Treff“.

Nähere Infos zum Datum und dem Veranstaltungsort finden Sie unter:

www.kuekage.de/Karnevalszug/Zugteilnahme/Anmeldung

Anlage 1

Formular für die Erfassung der Fahrzeugdaten

Personentransport im Zug: Ja Nein

Fahrzeug- Aufbauart: _____

Hersteller: _____

Fahrzeugidentifikations –Nr.: _____

Fabrikschild: _____

Betriebserlaubnis-Nr. _____

Fahrzeugdaten:

Länge: _____ mm Breite: _____ mm Höhe: _____ mm

Leergewicht: _____

Zulässiges Gesamtgewicht:t _____

Zulässige Achslast: (vorn / hinten)t _____

Anzahl der Achsen: _____

Bereifung / Größe: _____

Art der Betriebsbremse _____

Art der Feststellbremse _____

Anlage 2

Erklärung über keine wesentlichen Veränderungen!

Hiermit erkläre ich, dass der nachfolgend bezeichnete Anhänger, der durch unsere Nachbarschaft / Gruppe zum Tulpensonntagzug in Kückhoven angemeldet wurde, über eine gültige Betriebserlaubnis verfügt und gemäß Verkehrsblatt 2000 Seite 404 Merkblatt 114 nicht wesentlich verändert wurde.

Name:

Anschrift:

Nachbarschaft / Gruppe:

Motiv / Thema:

Fahrzeugkennzeichen:

Betriebserlaubnis-Nr.:

Datum - Unterschrift

Anhang

Nachfolgend finden Sie die Merkblätter des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des RP in Köln (in der Fassung des Kreises Heinsberg) im Wortlaut.

Die Inhalte dieser Merkblätter wurden in ausreichendem Maße bereits auch den bisherigen Seiten behandelt und kommentiert. Die Veröffentlichung an dieser Stelle dient informativen Zwecken

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000

S 33/36.24.02-50

VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftsäuberungsaktionen,

3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc- mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen

Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Versicherungen

Zusammenstellung

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

Mindestalter

Führerschein (§ 6 FeV)

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlauf des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine

Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete Erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;

25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagsumzüge).

Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein; die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

Die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

Mindestalter

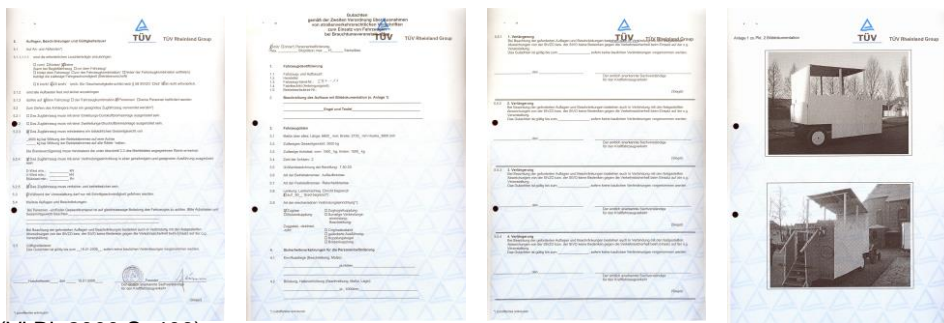
Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

Führerschein (§ 6 FEV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

(Im Original folgen an dieser Stelle die Vorgaben welche Daten und Angaben das Gutachten enthalten muss – siehe nachfolgendes Beispiel



(VkBfI. 2000 S. 406)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag Dr.-Ing. Huber

Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchturnsveranstaltungen

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmeverordnung) fallen, d.h. Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und deren Anhänger dahinter.

1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben der Versicherungsgesellschaft)

2.1. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis / Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden

oder

für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben siehe Ziff.6 des beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahrt GmbH)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, siehe Anlage II) erforderlich.

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines:

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen. Ist ein Gutachten nach Ziff. I und II nicht erforderlich, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis nebst einer Erklärung des Wagenbauers, dass keine relevanten Veränderungen vorgenommen wurden, vorzulegen
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung. Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baulichkeit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Hinweis:

Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Grundsätzlich ist im Gutachten die vorgesehene Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt der Vorführung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Sachverständige im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeignete Zugfahrzeuge zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An – und Abfahrt.
6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung

7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff.I Nr.1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet
9. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ - Haftpflichtversicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.
10. In analoger Anwendung des § 21 Abs.2 S.1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den so genannten Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.

